



Klienteninformation

November 2006

Inhalt

Steuertipps für Unternehmer	2
Steuertipps für Arbeitsgeber und deren Mitarbeiter	6
Steuertipps für Arbeitnehmer	7
Steuertipps für alle Steuerpflichtigen	7

Steuertipps für Unternehmer

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie

- **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis EUR 400 (exklusive USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) als **geringwertige Wirtschaftsgüter**;
- Steuersparen durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierern bzw **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern,

möchten wir Sie vor allem auf folgende Steuersparmöglichkeiten hinweisen:

Investitionen – die befristeten Investitionsbegünstigungen für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen laufen am 31.12.2006 aus

Für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen ab 1.7.2005 von Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die noch bis zum 31.12.2006 durchgeführt werden, stehen letztmalig die nach der Hochwasserkatastrophe 2005 eingeführten Sonder-Investitionsbegünstigungen zu (vorzeitige Abschreibung in Höhe von 12% für Gebäude bzw 20% für sonstige Wirtschaftsgüter oder alternative Investitionsprämie bei Gebäuden von 5% (für Körperschaften nur 3 %) und bei sonstigen Wirtschaftsgütern 10 % (für Körperschaften nur 5 %). Diese Begünstigungen können auch von den bis Ende Dezember 2006 anfallenden Teilherstellungskosten geltend gemacht werden.

Investitionen zur optimalen Nutzung des neuen Freibetrages für investierte Gewinne (FBiG) auf 2007 verschieben

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können **ab 2007 bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 EUR pa, einkommensteuerfrei** stellen, wenn in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investiert wird. Als **begünstigte Investitionen** kommen **neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder **Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds)** in Frage (die in der Folge 4 Jahre lang gehalten werden müssen). Wenn man daher nicht an eine Ausnützung der Steuerbegünstigung durch entsprechende Wertpapieranschaffungen denkt, sollten begünstigte Investitionen – trotz Verlust der Halbjahresabschreibung – auf Anfang 2007 verschoben werden.

Letzte Möglichkeit bis zum 31.12.2006 auf Option zur Anwendung der alten Rentenbarwertfaktoren

Renten, die für die Übertragung von Wirtschaftsgütern bezahlt werden (zB Kauf einer Liegenschaft gegen Leibrente), sind erst dann steuerlich relevant, wenn die Rentenzahlungen den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes übersteigen. Der Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes errechnet sich aus dem Jahresbetrag der Rente, multipliziert mit einem steuerlichen Rentenbarwertfaktor.

Da die bis Ende 2003 geltenden alten Rentenbarwertfaktoren eine deutlich niedrigere Lebenserwartung unterstellt haben, sind die Renten beim Rentenempfänger früher steuerpflichtig, beim Rentenzahler aber auch früher als Sonderausgaben absetzbar. **Für Leibrentenverträge, die noch vor dem 1.1.2004 abgeschlossen wurden, kann der Eintritt der Steuerpflicht** bzw der Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit der Rentenzahlungen noch auf Basis der **alten Rentenbarwertfaktoren** berechnet werden, wenn beide Vertragspartner dies **bis Ende 2006 einvernehmlich** gegenüber dem Finanzamt erklären. Bei Progressionsunterschieden zwischen Rentenzahler und Rentenempfänger kann die Option zu einer deutlichen Steuerersparnis führen.

Option zur Steuerwirksamkeit von internationalen Schachtelbeteiligungen

Bei Internationalen Schachtelbeteiligungen (Anteilsbesitz von mindestens 10% seit mehr als einem Jahr) sind bei der Muttergesellschaft anfallende Veräußerungsgewinne steuerfrei bzw – als Kehrseite der Medaille – Veräußerungsverluste sowie Teilwertabschreibungen steuerlich nicht absetzbar. Eine Muttergesellschaft, die aus einer internationalen Schachtelbeteiligung derartige Verluste erwartet und diese steuerlich absetzen will, kann durch eine ausdrückliche **Option zur Steuerpflicht auf die Steuerfreiheit dieser Schachtelbeteiligung verzichten**. Muttergesellschaften, die vor dem 1.1.2001 in das Firmenbuch eingetragen wurden und auf die Steuerfreiheit verzichten wollen, müssen diesen Verzicht für jede einzelne Beteiligung spätestens in einer Beilage zur Körperschaftsteuererklärung 2006 erklären.

Rechnungen per Telefax – Anerkennung bis 31.12.2007 verlängert

Aufgrund einer Information des BMF werden mittels Telefax übermittelte Rechnungen nun doch bis zum 31.12.2007 als für den Vorsteuerabzug ausreichend anerkannt.

Verlustvorträge von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern aus Jahren bis 2003

Die ab 1.1.2007 geltende neue Rechtslage sieht vor, dass **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** künftig jeweils die **Verluste der letzten drei Kalenderjahre** als **Verlustabzug** (unter Beachtung der 75 %igen Vortragsgrenze) abziehen können. Da es keine Übergangsregelung für die bisher ohne zeitliche Begrenzung vortragsfähigen Anlaufverluste gibt, gehen Verlustvorträge aus Anlaufverlusten der **Kalenderjahre bis 2003 verloren**, wenn sie nicht noch 2006 genutzt werden.

Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ab 2007

Die Kleinunternehmergrenze im UStG wird von derzeit EUR 22.000 **ab dem 1.1.2007 auf EUR 30.000 angehoben**. In Einzelfällen kann es sich lohnen, Umsätze erst im Jahr 2007 zu vereinnahmen, wenn man damit noch in den Genuss der Kleinunternehmerregelung für 2006 kommen kann.

Neue Rechnungslegungsvorschriften § 189 HGB - Auswirkungen auf Buchführung ab 2007

Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführliche Darstellung in der letzten Klienten-Info.

Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Die **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** von Personenunternehmen bis zu einem **Höchstbetrag von EUR 100.000 pro Jahr** und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche **Steuerersparnis von bis zu EUR 25.000** bringen. Leider sind Freiberufler und Einnahmen-Ausgaben-Rechner davon ausgenommen. Der Ausschluss der Freiberufler von dieser Regelung wird gerade vom Verfassungsgerichtshof geprüft.

Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren **voraussichtlichen Gewinn 2006 hochrechnen** und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die **Begünstigungsgrenze von EUR 100.000** voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2006 unter EUR 100.000 sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2006 nichts entnommen werden. Bei einem voraussichtlichen Gewinn von über EUR 100.000 sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.

EUR 1.000 Lehrlingsausbildungsprämie für jeden noch 2006 eingestellten Lehrling

Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann für jeden Lehrling noch EUR 1.000 steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie beim Finanzamt geltend machen. Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.

Entnahmeverhalten bei im Vorjahr beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Wenn Sie bereits in den Jahren 2004 und/oder 2005 die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2006 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2006 – **nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2006** tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2006 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur **betriebsnotwendige Einlagen** anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine **Nachversteuerung** der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).

Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie

Der **Forschungsfreibetrag „neu“** beträgt 25 %, die alternativ mögliche **Forschungsprämie** beträgt 8 %. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden).

Für durch das BMWA bescheinigte Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen kann nach wie vor der „**alte**“ FFB von 25 % geltend gemacht werden, der insoweit 35 % beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.

Beim **FFB „neu“** bzw bei der **Forschungsprämie** sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte **Investitionen** begünstigt.

Seit 2005 gibt es auch eine Forschungsförderung für **Auftragsforschungen**, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für **ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu EUR 100.000** an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der **25%ige FFB „neu“** oder die 8%ige Forschungsprämie geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.

GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2006 beantragen

Bestimmte „kleine Gewerbetreibende“ können sich **bis spätestens 31.12.2006** rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG befreien** lassen, wenn die **steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als EUR 3.881,52** und der **Jahresnettoumsatz maximal EUR 22.000** betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 1999

Zum 31.12.2006 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1999 aus. Diese können daher ab 1.1.2007 vernichtet werden. Die Unterlagen sind allerdings dann weiter aufzubewahren, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen **bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Handelsgesetzbuch (HGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Es ist auch möglich Buchhaltungsunterlagen **elektronisch zu archivieren**. Es ist jedoch zu beachten, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden. Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.

Energieabgabenvergütung: Anträge für 2001 bis 31.12.2006 stellen

Anträge auf **Vergütung von Energieabgaben** müssen **spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen** gestellt werden. Dies gilt betreffend das Jahr 2001 jedenfalls für alle Produktionsbetriebe. Dienstleistungsbetriebe mit hohem Energieverbrauch (zB Solarien, Hotels, Wäschereien etc) könnten den Antrag für 2001 noch zeitgerecht stellen, obwohl es im Jahr 2001 noch eine gesetzliche Beschränkung der Vergütung auf Produktionsbetriebe gab. Das diesbezüglich beim EuGH anhängige Verfahren wurde am 5.10.2006 entschieden und verheißt vermutlich nichts Gutes für die Rückzahlungswerber. Die darauf aufbauende Entscheidung des VwGH ist aber abzuwarten.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte **begünstigte Institutionen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2006 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2006 getätigt werden.

Auch **Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als **Betriebsausgaben absetzbar** (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der **Werbung** dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.

Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.

Prämien für Diensterrfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 % Lohnsteuer) der **Prämien für Diensterrfindungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15 % erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis EUR 300 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu EUR 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor lohnsteuerfrei. Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

Mitarbeiterbeteiligung bis EUR 1.460 steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von EUR 1.460**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis maximal EUR 186 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von EUR 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Es ist zu beachten, dass Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, die umsatzsteuerpflichtig sind.

Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis EUR 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von EUR 365**. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Steuertipps für Arbeitnehmer

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2003 bei Mehrfachversicherung

Wer im **Jahr 2003** aufgrund einer **Mehrfachversicherung** (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese **bis 31.12.2006 rückerstatten** lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung). Die Rückerstattung stellt steuerpflichtiges Einkommen dar.

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2006 bezahlen

Werbungskosten, Fortbildungskosten wie Seminare, Kurse, Schulungen etc samt aller damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand, Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc. müssen bis zum 31.12.2006 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Arbeitnehmerveranlagung 2001 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2001 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2006 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2001. Hat ein Dienstgeber im Jahr 2001 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2006 einen **Rückzahlungsantrag** stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben bis maximal EUR 2.920 (Topf-Sonderausgaben)

Zu den Topfsonderausgaben zählen Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4% des Nominales weiterhin KEST-frei sind. Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von EUR 2.920 auf EUR 5.840. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um EUR 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem **Viertel** einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von EUR 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag, **ab einem Einkommen von EUR 50.900** stehen überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zu.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 100 begrenzt.

Spenden als Sonderausgaben

Spenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt.

Spenden von Privatstiftungen

Spendenfremdige Stiftungsvorstände können heuer erstmals auch **KEST-frei** aus dem Vermögen der Stiftung spenden. Dies gilt aber auch nur für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger.

Außergewöhnliche Belastungen noch 2006 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Spekulationsverluste realisieren

Wer im Jahr 2006 einen **steuerpflichtigen Spekulationsgewinn** (über die Freigrenze von EUR 440 hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), kann diesen durch die **Realisierung eines Spekulationsverlustes** ausgleichen. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2006 gegen verrechnet werden.

Ab 2007 können Sie bei der Berechnung des Spekulationsgewinnes bei privat vermieteten Gebäuden vom Veräußerungserlös nur die um die steuerlich geltend gemachten Abschreibungsbeträge verminderten Anschaffungskosten abziehen (bisher die tatsächlichen Anschaffungskosten). Sollten Sie daher jetzt schon wissen, dass Sie ein vermietetes Gebäude 2007 innerhalb der Spekulationsfrist verkaufen müssen, wäre ein Vorziehen der Veräußerung ins Jahr 2006 empfehlenswert, da nach der bisherigen Rechtslage der Spekulationsgewinn nicht um die steuerlich geltend gemachten Abschreibungsbeträge erhöht wird.

Prämie 2006 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens EUR 2.065,50 in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** investiert, erhält für 2006 die mögliche Höchstprämie von 8,5 %, das sind EUR 175,57. Für **Bausparverträge** erhält man für den maximal geförderten Einzahlungsbetrag von EUR 1.000 pro Jahr im Jahr 2006 eine staatliche Prämie von EUR 30.